



**Gemeinde Mönthal**  
Hauptstrasse 166  
5237 Mönthal  
Tel. 056 284 14 73 / Fax 056 284 51 73  
gemeinde@moenthal.ch / www.moenthal.ch

# Bewilligung für Bauarbeiten im öffentlichen Grund

## Gesuchsteller:

Bauherr: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

## Projektleiter:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

---

## Baubeschrieb:

**Aufbruchort:** Strasse und Nr.: \_\_\_\_\_

**Zweck** der Arbeiten: \_\_\_\_\_

**Baubeginn:** \_\_\_\_\_ **Bauzeit:** \_\_\_\_\_

**Sperrung Fahrverkehr:**  nein  ja **Dauer:** \_\_\_\_\_

---

**Bemerkungen:** \_\_\_\_\_

---

## Der Gesuchsteller anerkennt die Vorschriften auf der Rückseite:

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Der Bauherr / Projektverfasser:

## Die Zustimmung zur Ausführung der Arbeiten wird vom Gemeinderat unter den Bedingungen auf der Rückseite erteilt:

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Für den Grundeigentümer

### GEMEINDERAT MÖNTHAL

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

René Birrfelder

Nicole Bittl-Dätwiler

# Strassenaufbruch-Bewilligung

Dem Gesuchsteller wird die Bewilligung für die Ausführung der vorstehenden Bauarbeiten unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

## Allgemeine Bedingungen.

1. Nach Möglichkeit sind die Leitungen im Ramm- oder Durchstossverfahren in die Gemeindestrassen einzubringen. Erst wenn dies infolge technischer Probleme oder unverhältnismässiger Mehraufwendungen nicht realisierbar ist, darf die Strassenfahrbahn aufgebrochen werden (Allgemeine Verordnung zum Baugesetz §44a Abs. 2).
2. Die Ausführung hat fachgerecht zu erfolgen, gemäss den aktuellen VSS-Normen (VSS = Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute, Seefeldstrasse 9, 8008 Zürich).
3. Der Bewilligungsinhaber ist Eigentümer der von ihm erstellten Anlagen. Die Kosten für Erstellung, Anpassung und Unterhalt gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
4. Für sämtliche Aufwendungen, die bei Veränderungen oder bei Unterhaltsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der bewilligten Anlagen verursacht werden, muss der Bewilligungsinhaber aufkommen.
5. Vor Ausführung der Belagsarbeiten sind mit dem Werkmeister des Bauamtes und/oder der Bauverwaltung die genauen Instandstellungsflächen abzugrenzen.
6. Der Bewilligungsinhaber haftet sowohl der Gemeinde Mönthal als auch Dritten gegenüber für jeden Schaden, der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entsteht. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlagen, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen.
7. Alle durch den Bau der Anlage entstehenden Kosten für Anpassungen, Veränderungen, Instandstellungen an Gemeindegut oder Eigentum Dritter sowie die Rekonstruktion von Grenzzeichen trägt der Bewilligungsinhaber.
8. Der öffentliche Verkehr darf weder bei der Erstellung der Anlage noch bei sonstigen Aufgrabungen behindert oder gefährdet werden. Die Baustelle ist zu signalisieren und nachts zu beleuchten.
9. Die Strasse muss nach der Fertigstellung unverzüglich fachmännisch geteert und mit Bitumen ausgefugt werden. Die Grabenauffüllung muss schichtenweise so verdichtet werden, dass der Strassenbelag sofort wieder aufgebracht werden kann. Für das Wiederauffüllen des Grabens muss Strassenkies oder Wandkies verwendet werden. Beim Belageinbau müssen Fugenbänder eingelegt werden. Für Grabenauffüllungen darf kein lehmiges, erdiges oder humushaltiges Material verwendet werden. Die Kofferung hat der VSS-Norm zu entsprechen. Es dürfen später keine Setzungen entstehen. Doppelverbundsteine müssen fachgerecht gesetzt und einbetoniert werden.
10. Im Zusammenhang mit den Grabarbeiten sind folgende Organe zuständig, welche durch den Gesuchsteller bei Bedarf rechtzeitig beigezogen werden müssen:

|                 |  |               |
|-----------------|--|---------------|
| - Vermessung:   | Nachführungsgeometer Kreis Brugg, Reto Porta | 058 580 97 90 |
| - Kanalisation: | Gemeindeverwaltung                           | 056 284 14 73 |
| - Wasser:       | VWV Bözberg                                  | 056 441 68 27 |
| - Strom:        | AEW Turgi                                    | 056 298 51 11 |
| - Telefon:      | Swisscom Baudienst                           | 0800 800 113  |
| - TV:           | Upc Cablecom GmbH                            | 0844 80 40 10 |
11. **Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat, 5237 Mönthal, Einwendung geführt werden. Eine allfällige Einwendung hätte einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Auf Beschwerden, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann nicht eingetreten werden.**